



## **KULTUR IM SCHLOSS HEILIGENBERG**

### **VEREINSSATZUNG**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „KULTUR IM SCHLOSS HEILIGENBERG “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den obigen Namen führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in  
  
**64342 Seeheim-Jugenheim, Auf dem Heiligenberg 8**
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist unabhängig und nicht kommerziell.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Aktivitäten am historisch bedeutenden Ort des Schlosses Heiligenberg in Seeheim-Jugenheim. Diese sind: Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Theateraufführungen, Lesungen, Diskussionen, Zusammenarbeit mit Künstlern und Wissenschaftlern.
3. Er fördert kulturelle und wissenschaftliche Projekte.
4. Unter Verwendung von Mitgliedsbeträgen und Spenden werden vom Verein Gelder für die Durchführung von Veranstaltungen bereitgestellt wie Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Theateraufführungen, Lesungen, Diskussionen, Zusammenarbeit mit Künstlern, Wissenschaftlern u.a.

5. Der Verein unterstützt kulturelle Veranstaltungen anderer Träger im Schloß Heiligenberg.
6. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitglieder

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt – mit dem Tode des Mitglieds – durch Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres – durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Kassierer oder der Kassiererinnen, den Beisitzern oder den Beisitzerinnen. Mindestens 4 Personen.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der / die Kassiererin. Der / die 1. Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein offiziell.
5. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zu der Versammlung hat unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Teilnahme geladener Gäste entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliederversammlung sind
  - der Geschäftsbericht
  - die Jahresbilanz
  - der Bericht der Kassenprüferin(nen) / der Kassenprüfer
  - die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr bekannt zu geben.
3. Eine Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.- Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Erteilung der Entlastung des Vorstandes hinsichtlich des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
  - b. Neuwahl des Vorstands
  - c. Bestellung zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - d. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## 7. Datenschutz in der Vereinssatzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jeder Betroffene hat:

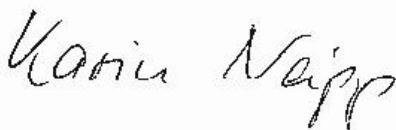
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-  
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-  
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-  
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-  
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-  
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 8 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in der in § 7, Abs. 3 und 6 vorgesehenen Form.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die „Stiftung Heiligenberg“ zu überweisen, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

**Seeheim-Jugendheim, den 14. März 2019**



Karin Neipp

1. Vorsitzende

Dieter Humboldt,

Stellv. Vorsitzender